

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Hüttner, Benedikt Oster und Johannes Klomann (SPD)
– Drucksache 17/8391 –

Hessischer Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Klage gegen „Südumfliegung“

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8391** – vom 21. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Am 14. Februar 2019 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel entschieden, dass die Festlegung der „Südumfliegung“ rechtmäßig sei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen ergeben sich für die von der „Südumfliegung“ betroffenen Kommunen durch die Abweisung ihrer Klage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof?
2. Auf welcher Grundlage hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Klage gegen die „Südumfliegung“ abgewiesen?
3. Wurden die Anliegen der rheinland-pfälzischen Kommunen bei der Gerichtsverhandlung in gleichem Ausmaß berücksichtigt wie die Anliegen der hessischen Kommunen?
4. Wie kann die Landesregierung die von Fluglärm besonders betroffenen rheinhessischen Kommunen in Zukunft in ihren Zielen für einen besseren Lärmschutz unterstützen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens wurde der Luftraum neu strukturiert und das Flugroutensystem umgestaltet. Es erfolgte eine Neugestaltung der Abflugrouten bei Betriebsrichtung 25 (Westwind) mit der Folge, dass rheinland-pfälzische Gebiete wesentlich stärker als zuvor von Fluglärm betroffen sind.

Die Landesregierung hat in der Flugroutendiskussion wiederholt eine gerechtere Verteilung der Flugbewegungen auf die bisherigen Direktabflugrouten Richtung Norden und die Südumfliegung gefordert. Sämtliche gutachterliche Verfahrensvorschläge für eine Modifizierung der Abflugrouten zur Entlastung von rheinland-pfälzischen Gebieten wurden von der Deutschen Flugsicherung (DFS) in Sitzungen der Frankfurter Fluglärmkommission, an denen die Landesregierung mit Gaststatus teilnimmt und in der die hessischen Kommunen die Mehrheit besitzen, abgelehnt.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat die Klage der rheinhessischen Kommunen des Landkreises Mainz-Bingen gegen die Südumfliegung, die trotz der deutlichen Kritik der rheinland-pfälzischen Landesregierung und der Bevölkerung angeordnet wurde, fachlich und finanziell unterstützt. Die Kommunen haben im Gerichtsverfahren Flugroutenalternativen vorgeschlagen, die die Lärmbelastung reduzieren und in weniger bewohnte Gebiete verlagern. Es handelte sich zuletzt um eine Annäherung an die bestehende Nachtabflugroute.

Die Landesregierung bedauert, dass der hessische Verwaltungsgerichtshof die vorliegende Entscheidung zulasten der von der Südumfliegung betroffenen hessischen und rheinland-pfälzischen Kommunen getroffen hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Abweisung der Klage durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen für die von der Südumfliegung betroffenen Gemeinden. Das Ziel einer Minderung des Fluglärms wurde infolge der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) bedauerlicherweise nicht erreicht.

Die Südumfliegung wurde als neue Abflugroute 2011 in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Nordwest Landebahn bei Westwind eingeführt und wird seitdem genutzt.

b. w.

Mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens wurde das Flugroutensystem umgestaltet. Mit der überwiegenden Verlagerung von Flügen von den bisherigen Direktabflugrouten auf die Südumfliegung werden die südlichen Stadtteile von Mainz und einige rhein-hessischen Gemeinden belastet.

Zu Frage 2:

Grundlage für die Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs waren die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2015.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte entschieden, dass sich die Kläger zwar nicht darauf berufen können, dass mit der festgelegten Streckenführung der Südumfliegung auch die dem Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens zugrunde gelegte maximal zu erwartende Kapazität abgewickelt werden könne. Es sei aber zu prüfen, ob angesichts der bisher geringeren Menge an abzuwickelndem Verkehr, die 2013 bei 98 Flugbewegungen pro Stunde lag, alternative Streckenführungen als eindeutig vorzugs-würdig anzusehen seien, etwa weil sie zu geringeren Lärmbetroffenheiten bei den Klägern führen oder diese gar ausschließen, dabei aber die unabdingbaren Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Zu Frage 3:

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, ging es bei der Gerichtsverhandlung um die zentrale Frage, ob es eine Alternativroute bei 98 Flugbewegungen gibt, die sich bei einer Lärmbetrachtung als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt und in gleichem Maße geeignet ist, die erforderliche sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die aufgezeigten alternativen Streckenführungen entweder zu deutlich höheren Lärmbelastungen, höheren Zahlen der Betroffenen oder lediglich zu Verschiebungen der Lärmbetroffenheiten führen. Außerdem würden diese flugbetriebliche Nachteile aufweisen.

Das Gericht hat insoweit eine Entscheidung unabhängig von der Betroffenheit einzelner Länder gefällt.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung setzt sich seit Jahren mit Nachdruck auf unterschiedlichen Ebenen gegenüber allen Beteiligten – gegenüber Entscheidungsträgern auf Bundes- und auf Länderebene – für eine Begrenzung der durch den Luftverkehr verursachten Lärmbelastung auf das geringstmögliche Maß ein.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung ist der Auffassung, dass die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen dringend einer Überarbeitung bedürfen. Wie im Koalitionsvertrag 2016 festgelegt, fordert die rheinland-pfälzische Landesregierung zur Verbesserung des Lärmschutzes weiterhin eine bundesgesetzliche Regelung, welche

- die gesetzliche Nachtruhe festschreibt,
- Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation zu einer Aufwertung des Schutzes vor Fluglärm insbesondere bei der Festlegung und wesentlichen Änderung von Flugrouten verpflichtet,
- Lärmobergrenzen und
- Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Neufestlegung und wesentlichen Änderung von Flugrouten einführt.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung setzt sich seit Jahren für eine gesetzliche Verbesserung des Lärmschutzes im Bundesrat ein. Einem Entschließungsantrag im November 2009 folgten Gesetzesinitiativen im März 2011, im März 2013, im November 2015 (erneute Beratung im September 2018). Leider fand keiner der Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bislang die erforderliche Mehrheit bei den Ländern.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister